

**NACHTRAGSVEREINBARUNG**  
**zum**  
**Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

zwischen

**GSW Immobilien AG**

geschäftsansässig Mecklenburgische Straße 57, 14197 Berlin

und

**GSW Corona GmbH**

geschäftsansässig Mecklenburgische Straße 57, 14197 Berlin

**Präambel**

Die GSW Immobilien AG als herrschendes Unternehmen und die GSW Corona GmbH als beherrschtes Unternehmen haben am 26. April 2013 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen (nachfolgend als „Vertrag“ bezeichnet). Der Vertrag soll durch diese Nachtragsvereinbarung vorsorglich an neue rechtliche Vorgaben der Rechtsprechung angepasst und zu diesem Zweck neu gefasst werden.

## 1. Vertragsanpassung

Der Vertrag wird mit Wirkung zum 01.01.2019 wie aus der **Anlage 1** ersichtlich neu gefasst.

## 2. Schlussbestimmung

Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Nachtrags bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen, einschließlich solcher über die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses, sind unwirksam.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Nachtrags unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Nachtrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Nachtrags eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

Diese Nachtragsvereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Berlin.

### Anlage 1:

**Datum: 07.05.2019**

**GSW Immobilien AG:**

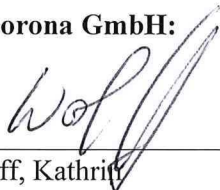


Wittan, Lars



Dr. Wolff, Kathrin

**GSW Corona GmbH:**



Dr. Wolff, Kathrin

## Anlage 1

### Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

zwischen der

#### **GSW Immobilien AG**

Mecklenburgische Str. 57 in 14197 Berlin,

einer im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 125788 B eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Folgenden *herrschende Gesellschaft* genannt,

und der

#### **GSW Corona GmbH**

Mecklenburgische Str. 57 in 14197 Berlin,

einer im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 103720 B eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Folgenden *abhängige Gesellschaft*, zusammen mit der herrschenden Gesellschaft *Vertragsparteien* und einzeln auch jeweils *Vertragspartei* genannt.

### Präambel

Die herrschende Gesellschaft ist Mehrheitsgesellschafterin der abhängigen Gesellschaft, die ihren Gewinn an die herrschende Gesellschaft abführen soll. Die abhängige Gesellschaft möchte ferner ihre Leitung der herrschenden Gesellschaft unterstellen. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragsparteien folgendes:

### § 1

#### **Leitung der abhängigen Gesellschaft**

- (1) Die abhängige Gesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der herrschenden Gesellschaft.
- (2) Die herrschende Gesellschaft ist berechtigt, der Geschäftsführung der abhängigen Gesellschaft Weisungen hinsichtlich der Leitung der abhängigen Gesellschaft zu erteilen. Die abhängige Gesellschaft ist verpflichtet, die Weisungen zu befolgen.

## § 2

### **Gewinnabführung**

- (1) Die abhängige Gesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die herrschende Gesellschaft abzuführen. Die Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend und der dort festgelegte Höchstbetrag ist – unter Berücksichtigung einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 – abzuführen.
- (2) Die abhängige Gesellschaft darf (mit Zustimmung der herrschenden Gesellschaft) Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklage nach § 272 Abs. 3 HGB nur insoweit einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der herrschenden Gesellschaft aufzulösen.
- (3) Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach Absatz 2, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
- (4) Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen.

## § 3

### **Verlustübernahme**

Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

## § 4

### **Ausgleich**

- (1) Die herrschende Gesellschaft garantiert dem außenstehenden Gesellschafter der abhängigen Gesellschaft für jedes Geschäftsjahr der abhängigen Gesellschaft, für das dieser Vertrag gilt, erstmals für das Geschäftsjahr 2019 eine Ausgleichszahlung in Höhe von EUR 6,00 pro Geschäftsanteilsnennbetrag von EUR 1,00 des außenstehenden Gesellschafters. Klarstellend wird vereinbart, dass von dem Betrag der Ausgleichszahlung die gegebenenfalls anfallende Kapitalertragssteuer einbehalten wird und dass die Ausgleichszahlung von der herrschenden Gesellschaft auch dann an den oder die außenstehenden Gesellschafter gezahlt wird, wenn die abhängige Gesellschaft ohne Berücksichtigung ihres Verlustausgleichsanspruchs gegenüber der herrschenden Gesellschaft einen Jahresfehlbetrag ausweisen würde.
- (2) Der Ausgleich ist am Tag nach der Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses der abhängigen Gesellschaft für das entsprechende Geschäftsjahr beschließt, fällig.
- (3) Der Ausgleich wird erstmals in vollem Umfang für das Geschäftsjahr gewährt, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Endet der Vertrag während eines Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft oder bildet die Organgesellschaft während der Laufzeit dieses Vertrages ein weniger als zwölf Monate dauerndes Rumpfgeschäftsjahr, vermindert sich der Ausgleich zeitanteilig.



## § 5

### **Vertragsdauer, Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der herrschenden Gesellschaft und der Gesellschafterversammlung der abhängigen Gesellschaft geschlossen. Der Zustimmungsbeschluss der abhängigen Gesellschaft bedarf der notariellen Beurkundung.
- (2) Der Vertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der abhängigen Gesellschaft wirksam. Die Verpflichtungen zur Gewinnabführung und zur Verlustübernahme gelten erstmals für den ganzen Gewinn bzw. Verlust des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag durch Eintragung im Handelsregister wirksam wird.
- (3) Der Vertrag kann ordentlich zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende des Geschäftsjahres 2025. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist jeweils um ein Geschäftsjahr.
- (4) Das Recht zur vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Die herrschende Gesellschaft ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus Anteilen an der beherrschten Gesellschaft hält oder einer der in R 14.5 Abs. 6 KStR 2015 oder einer an deren Stelle tretenden Verwaltungsanweisung geregelten Fälle vorliegt.
- (5) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

## § 6

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Regelung, bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit, Durchführbarkeit und Durchführung der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien werden eine ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche gültige und durchführbare Regelung ersetzen, die die wirtschaftlichen Ziele der ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung soweit wie möglich erreicht. Entsprechendes gilt im Falle von Vertragslücken.
- (3) Erfüllungsort ist für beide Vertragsparteien Berlin.